200 m an Fütterungen beschießt (§ 28 Abs. 1 Buchst, f und h),

k) zur Nachtzeit Drück- oder Treibjagden durchführt (§ 28 Abs. 1 Buchst, g),

1) Wild mit chemischen Mitteln oder unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen fängt oder tötet (§ 28 Abs. 1 Buchst, i),

m) Nester von Federwild beschädigt oder vernichtet oder aus ihnen Gelege oder Jungtiere herausholt (§ 28 Abs. 1 Buchst, j),

n) ohne staatliche Genehmigung Wild erwirbt, hält oder aussetzt (§ 28 Abs. 1 Buchst, k),

Tiere aus Tierparks, Tiergärten, Tiergehegen oder ähnlichen Einrichtungen oder aus privater oder anderer Haltung aussetzt (§ 28 Abs. 1 Buchst. 1),

p) Hunde oder Katzen aussetzt oder in Jagdgebieten unberechtigt außerhalb seiner Einwirkung frei umherlaufen läßt oder Hunde in Jagdgebieten ohne Berechtigung ausbildet (§ 28 Abs. 1 Buchst, m),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

- (2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich die Ausübung der Jagd stört oder behindert (§ 28 Abs. 1 Buchst, d).
- (3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2
- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden.
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- d) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.
- (4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Ordnungswidrigkeiten
- a) gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d, h, j und κ den Leitern der Kreisjagdbehörden,
- b) gemäß Abs. 1 Buchst, g den Leitern der Kreisjagdbehörden oder den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und
- c) gemäß Abs. 1 Buchstaben e, f, i, 1, m bis p und Abs. 2 den Leitern der Kreisjagdbehörden oder den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder den zuständigen Oberförstern.
- (5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2, außer Abs. 1 Buchst, g, sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Kreisjagdbehörden oder der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.
- (6) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben an-

deren Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig und unabhängig von Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse und Genehmigungen können entzogen werden.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG -(GBl. INr. 3S. 101).

166.

2. Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 zum Jagdgesetz

- Staatliche Jagdgebiete und Wildforschungsgebiete -

(GBl. I Nr. 18 S. 228)

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in staatlichen Jagdgebieten oder in Wildforschungsgebieten

a) in gekennzeichneten Wildeinstandsgebieten oder auf gekennzeichneten Wildäsungsflächen gemäß § 6 Abs. 2 unbefugt Wild beunruhigt,

- b) entgegen § 6 Abs. 3 ohne schriftliche Genehmigung des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder des Wildforschungsgebietes jagdwirtschaftliche Anlagen oder Einrichtungen errichtet oder benutzt,
- c) ohne die gemäß § 7 Abs. 1 erforderliche schriftliche Genehmigung des Leiters des staatlichen Jagdgebietes oder des Wildforschungsgebietes mit Kraftfahrzeugen nichtöffentliche Straßen und Wege benutzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

- (2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1
- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- d) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der staatlichen Jagdgebiete oder den Leitern der Wildforschungsgebiete.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der staatlichen Jagdgebiete und der Wildforschungsgebiete berechtigt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben an-